

29. Okt. 2014

Kantonskanzlei

Kantonsrat Walter Grob
Ebni 3
9053 Teufen

9053 Teufen, 28. Oktober 2014

Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Motion zur Regelung der Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch)

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates
Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Ausgangslage

Seit 1. Januar 2013 sind die Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes in Kraft. Dahinter steht eine neue Philosophie: Nicht mehr behördliche Massnahmen für Hilfsbedürftige sind zentral, sondern individuelle Vorkehrungen für den Einzelfall. Dazu gehört unter anderem auch der Vorsorgeauftrag mit oder ohne Patientenverfügung. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person selber bestimmen, wer im Fall der Urteilsunfähigkeit ihr Rechtsvertreter werden soll.

Entweder wird ein Vorsorgeauftrag vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet. Werden die Formvorschriften nicht eingehalten, kann der Vorsorgeauftrag keine Wirkung entfalten. Dann wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Falle der Urteilsunfähigkeit des Vorsorgeauftraggebers Massnahmen des Erwachsenenschutzrechtes prüfen müssen. Der KESB kommt demgemäss eine wichtige Rolle zu!

Der Kanton Appenzell A. Rh. macht dazu Ausführungen in Art. 47 und 48 EGzZGB. Keine Ausführungen zu finden sind zum Hinterlegungsort.

Der Hinterlegungsort kann auf dem Zivilstandsamt gemeldet werden; dann wird der Ort im Personenstandsregister eingetragen. Taucht das Dokument im Ernstfall nicht auf – was mit dem Eintrag im Personenstandsregister nicht garantiert ist - nützt die beste Vorsorge nichts.

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Teilrevision des EGzZGB diesbezüglich an die Hand zu nehmen und dem Kantonsrat vorzulegen.

- 2 -

Begründung

Es liegt im Interesse der Verfügungen, dass der Hinterlegungsort – mit dem Eintrag im Personenstandsregister nicht effizient gelöst – bekannt ist. Die verschiedenen Anfragen und Rückfragen bei Amtsstellen zeigen, dass hier Handlungsbedarf besteht.

Andere Kantone, z.B. der Kanton Zürich hat die Hinterlegung gesetzlich und damit für alle feststellbar geregelt. Der Vorsorgeauftrag kann im Kanton Zürich auch bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Vorsorgeauftraggebers hinterlegt werden (§75 EG KESR und Art. 442 Abs. 1 ZGB). Diese Hinterlegung ist jedoch nicht zwingend. Verändert jemand seinen Wohnsitz, empfiehlt es sich, auch den Hinterlegungsort bei der KESB zu wechseln.



Freundliche Grüsse

Walter Grob

[illegible]